

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 25. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XVIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hinzuzuwiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal